



Formular zur Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

Name, Vorname des Einreisewilligen:	
Geburtsdatum und –ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Verwandtschaftsverhältnis:	
Genaue Anschrift im Heimatland:	
Generalkonsulat / Botschaft im Ausland:	
beabsichtigte Aufenthaltsdauer:	
Name, Vorname des Verpflichtenden:	
Name, Vorname des Ehegatten:	
Anschrift:	
Beruf:	
Beruf des Ehegatten:	
Telefonisch tagsüber erreichbar unter:	
E-Mail-Adresse	

Für die Bonitätsprüfung lege ich folgende Unterlagen (Belege nicht älter als 6 Monate) vor:

- Personalausweis oder Reisepass von mir selbst und möglichst eine Kopie des Reisepasses mit den Personendaten des Gastes/Besuchers
- Aktuelle Verdienstnachweise der letzten 3 Monate
- Bei Rentnern: Rentenbescheid
- Bei Selbständigen: Einkommensteuerbescheid bei Selbständigen bzw. Nachweis des Steuerberaters über das mtl. Nettoeinkommen (nach Steuerabzug!) und einen Gewerberegisterauszug oder Ausdruck aus dem Handelsregister

Folgende Angaben sind für die Bonitätsprüfung außerdem erforderlich (bitte Nachweise beifügen):

Mietkosten.....€ (monatliche Höhe)

oder:

Lasten für eine Eigentumswohnung bzw. ein eigenes Haus € (monatliche Höhe)

sonstige Belastungen (Kredite, Darlehen, usw.) (monatliche Höhe):

.....
.....

Wurde bereits eine Verpflichtungserklärung unterschrieben die noch Gültigkeit hat?

nein

ja, für

Für welche Personen sind sie unterhaltspflichtig:

Ehegatte

Kinder:

1. Kind Vorname, Geb. Datum:

2. Kind Vorname, Geb. Datum:

3. Kind Vorname, Geb. Datum:

4. Kind Vorname, Geb. Datum:

5. Kind Vorname, Geb. Datum:

sonstige Unterhaltsverpflichtungen (für welche Personen und Betrag):

.....
.....

Wortlaut des § 68 AufenthG: Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

Ich wurde darüber belehrt, dass für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung eine **Gebühr in Höhe von 29, -- €** gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) zu entrichten ist. Diesen Betrag werde ich umgehend nach Aufforderung einzahlen.

Sprechzeiten der Ausländerbehörde (nur nach Terminvereinbarung Tel. 0791/755-6600):

Montag - Dienstag:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass etwaiger Verdienstaussfall und Fahrkosten nicht ersetzt werden.

Hiermit versichere ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; außerdem habe ich den Inhalt des auf der 3.Seite abgedruckten § 68 und des o. a. Hinweises zur Kenntnis genommen.

Mit der Erhebung und Speicherung dieser Daten gem. § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO bin ich einverstanden.

.....
Datum, Unterschrift des Einladenden

Hinweis:

Bei der Deutschen Botschaft ist außerdem der Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz (Mindestdeckung 30.000 Euro) für die eingeladene Person für das Bundesgebiet vorzulegen. Der Verpflichtungsgeber hat auch für die Kosten im Krankheitsfall aufzukommen, die nicht von einer Krankenversicherung übernommen werden bzw. die über der Mindestdeckung der Krankenversicherungssumme liegen.

Die Weiterleitung der Originalurkunde obliegt dem Verpflichtungserklärenden (an den Ausländer, der diese dann im Visumsverfahren der Auslandsvertretung vorlegt).

Folgende Erklärung ist bei der Ausländerbehörde bei Abholung der Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen:

Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw.

wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.